

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist

Haseldorfer Kirchenmusik e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Haseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde St. Gabriel zu Haseldorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in Haseldorf, durch finanzielle Zuwendungen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Förderung von Konzerten, die die Kirchengemeinde veranstaltet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder sonstigen Vermögenswerte erstattet.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ferner jede Personenvereinigung und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Fördernde Mitglieder können die Mitgliedschaft beantragen, wenn sie die Absicht haben, die Ziele des Vereins durch Spenden oder auf andere Weise dauerhaft und nachhaltig zu unterstützen, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf frühzeitige Unterrichtung über die Veranstaltungen, die von der Haseldorfer Kirchenmusik e.V. gefördert werden.
7. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder, letztere jedoch nur, sofern sie den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung während des laufenden Geschäftsjahres wird dadurch nicht berührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Verpflichtung zur Beitragszahlung in Verzug gerät oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 8
Mitgliederversammlung (Zuständigkeit, Einberufung)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, ihre Entlastung, die Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem können der Vorstand oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen.
4. Anträge der Mitglieder zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Über fristgemäße Anträge muß, über verspätet eingereichte Anträge kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Versammlung beschlossen werden.

§ 9
Mitgliederversammlung (Leitung, Beschlußfassung)

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlußfassung der jeweiligen Mitgliederversammlung finden Wahlen zum Vorstand in geheimer Abstimmung statt.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und die dazu gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins zu verwahren ist.

§ 10 Vorstand (Aufgaben)

1. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er setzt die Beiträge der ordentlichen Mitglieder fest, wobei für einzelne Mitglieder-Gruppen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse verschiedene Beiträge erhoben werden dürfen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand (Zusammensetzung, Beschlußfassung)

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 2 stimmberechtigten Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Pastor und Kirchenmusiker der St. Gabriel-Gemeinde Haseldorf und Hetlingen sollten Mitglieder des Vorstandes sein. Werden Pastor und / oder Kirchenmusiker von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, so können sie als stimmberechtigte Beisitzer an den Beratungen des Vorstandes teilnehmen.

2. Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf ihre Wahl folgenden Tag. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, telegrafisch oder per Telefax gefaßt werden.
6. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf Vorstandsbeschluß, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf, oder von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wobei die §§ 10 und 11 entsprechend gelten.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Gabriel zu Haseldorf und Hetlingen zur Unterstützung der Kirchenmusik.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.